

**Betriebssatzung
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kultur- und Sportbetrieb
Dormagen“ vom 19. Dezember 2007
i. d. F. vom 18. September 2008**

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666 ff), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Dormagen am 18.12.2007 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Name und Gegenstand des Betriebes

- (1) Der Betrieb führt den Namen „Kultur- und Sportbetrieb Dormagen“ (KSD).
- (2) Der Kultur- und Sportbetrieb Dormagen wird als städtische eigenbetriebsähnliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 107 Abs. 2 GO NRW nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und gemäß dieser Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb geführt.
- (3) Der Kultur- und Sportbetrieb Dormagen hat folgende Aufgaben:
Den Betrieb und die Unterhaltung von Kultur- und Sporteinrichtungen der Stadt und die Förderung des städtischen Kultur- und Sportlebens sowie die Aufgabe „Denkmalschutz“.
- (4) Zweck des Betriebes ist die Sicherstellung und Förderung von Kulturangeboten, die Förderung von Kulturaktivitäten außerhalb städtischer Einrichtungen, der Betrieb der Volkshochschule, der städtischen Musikschule und der Stadtbibliothek, der Schutz, die Pflege, die sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern sowie die Sicherstellung und Förderung des Sports sowie die Unterhaltung und den Betrieb der städtischen Sportanlagen, mit Ausnahme der Schulsportanlagen.

§ 2 Stammkapital, Vermögen und Schulden

- (1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 50.000,00 EUR .
- (2) Das durch Ausgliederung auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung entsprechend dem Ausgliederungsbericht übertragene Vermögen wird durch die testierte Eröffnungsbilanz festgestellt.

- (3) Der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung werden keine langfristigen Verbindlichkeiten übertragen.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Rat der Stadt bestellt. Sie besteht aus einem/einer oder mehreren Betriebsleitern/Betriebsleiterinnen. Hiervon kann ggf. einer zum Ersten Betriebsleiter/zur Ersten Betriebsleiterin bestellt werden.
- (2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Baumaßnahmen und Instandhaltungsarbeiten, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter/die Erste Betriebsleiterin, sofern ein/eine solche(r) bestellt ist, ansonsten der Bürgermeister.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Dormagen ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 € übersteigen
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 € übersteigen
 - d) Neuaufnahme von Krediten über 500.000 €

- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat der Stadt Dormagen

Der Rat der Stadt Dormagen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Er kann dem Betrieb Aufgaben übertragen, die in engem Zusammenhang mit seinem Zweck stehen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind dem Betrieb grundsätzlich aus dem Haushalt der Stadt Dormagen zu erstatten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Betriebes. Die Beschäftigten / Beamten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister im Rahmen der Regelungen in der Hauptsatzung eingestellt, entlassen, ein-, höher- und rückgruppiert bzw. befördert, ernannt oder in den Ruhestand versetzt.
- (2) Die im Betrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebes vermerkt.

§ 8 Vertretung des Betriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Dormagen in den Angelegenheiten des Betriebes, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung bekannt gemacht.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Feststellung des Wirtschaftsplanes erfolgt zusammen mit dem Haushaltsplan. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 % mindestens aber 20.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Zwischenberichte

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

- (2) Ist im laufenden Wirtschaftsjahr erkennbar, dass die Planansätze des Wirtschaftsplanes wesentlich über- oder unterschritten werden, hat die Betriebsleitung den Bürgermeister davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 13 Personalvertretung

Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle, so dass der Personalrat der Stadt Dormagen auch die Personalvertretung für den Betrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 14 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten für den Betrieb uneingeschränkt. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. *)

*) Die mit Satzung vom 18.09.2008 erfolgten Änderungen (§ 1 Abs. 3 und 4) treten zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 16 Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Betriebssatzung für den Kultur- und Sportbetrieb Dormagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die Bildung des Betriebes dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 13.11.2007 angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dormagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- (4) Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Dormagen, 41538 Dormagen, geltend gemacht werden.

Dormagen, den 19.12.2007

In Vertretung

Cyprian
Erster Beigeordneter